



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

## Entscheid über die fürsorgerische Unterbringung

Art. 426 ff. ZGB

Gesetz vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)  
(Unterbringung im Notfall)

Name : Vorname : Geburtsdatum :

Heimatort : Nationalität:

Aufenthaltort : gesetzlicher Wohnsitz:

Name und Adresse der Familie/ nahe stehenden Person :

Name und Adresse des Beistandes oder des Vertreters:

*Der in der Schweiz praktizierende, unterzeichnende Arzt/ die in der Schweiz praktizierende, unterzeichnende Ärztin hat die obgenannte Person persönlich untersucht und angehört und ordnet, gestützt auf Art. 18 KESG, deren fürsorgerische Unterbringung in folgender geeigneten Einrichtung (Name der Institution) an :*

Ort und Datum der ärztlichen Untersuchung :

### Ärztlicher Befund, Gründe und Zweck der Unterbringung:

*Der unterzeichnende Arzt/ die unterzeichnende Ärztin bestätigt, der betroffenen Person und/ oder einer dieser nahe stehenden Person vorliegenden Entscheid eröffnet und begründet zu haben sowie über die Rechtsmittel informiert zu haben wonach die Frist zur Anrufung des Friedensgerichts zehn Tage seit Mitteilung des Entscheides beträgt (Art. 439 ZGB und Art. 3 Abs. 2 KESG), die Beschwerde nicht begründet werden muss (Art. 450e Abs. 1 ZGB) und dieser keine aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 450e Abs. 2 CC). Rekursinstanz ist das Friedensgericht am gesetzlichen Wohnsitz der betroffenen Person.*

Mitgeteilt der betroffenen Person und/ oder ihrem Beistand, ihrem Vertreter, einer ihr nahe stehenden Person:

Ort : Datum Uhrzeit :

Der verfügende, unterzeichnende Arzt bestätigt, dass die Voraussetzungen des Art. 18 KESG für die fürsorgerische Unterbringung im Notfall erfüllt sind:

Name : Vorname :

Unterschrift und Stempel :

---

**Vorliegender Entscheid wird in je einem Exemplar ausgehändigt:** der betroffenen Person, deren Beistand und/ oder Vertreter, der Einrichtung, dem zuständigen Friedensgericht. Ein Exemplar bleibt beim verfügenden Arzt.